

wenn nach der Constituirung der Kammern ein Mitglied oder Stellvertreter vom Präsidenten einberufen wird". Ich frage die Kammer: ob sie diesen Zusatz annehmen wolle? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident Braun: Nimmt die Kammer mit dieser Abänderung §. 7 der Vorlage an? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Abg. D. Haase:

§. 8.

Verantwortlichkeit der Außenbleibenden.

Diejenigen Stände, welche durch ihr ohne hinreichend bescheinigte und von der Kammer anerkannte Hindernisse unterlassenes oder verzögertes Erscheinen die verfassungsmäßige Vorbereitung zu Constituirung der Kammer oder die verfassungsmäßige Thätigkeit derselben aufhalten, bleiben für alle dem Lande daraus erwachsende höhere Kosten verhaftet.

Die Deputation sagt:

§. 8. (31.)

Um diesen Paragraphen mit dem vorigen in Verbindung zu bringen, zugleich aber die Fassung etwas mehr abzurunden, schlägt die Deputation vor, denselben in folgender Gestalt aufzunehmen:

„Diejenigen Kammermitglieder und Stellvertreter, welche der im vorigen Paragraphen erwähnten Aufforderung ungeachtet zur bestimmten Zeit nicht erscheinen, auch die Hindernisse ihres Außenbleibens nicht hinreichend nachweisen und dadurch die verfassungsmäßige — aufhalten, sind verbindlich, alle daraus dem Lande erwachsenden Kosten zu tragen. Ueber die Gültigkeit der vorgebrachten Verhinderungsurachen entscheidet die betreffende Kammer.“

Nun haben zwar die Herren Regierungscommissarien anfangs gegen diese Fassung die Ausstellung gemacht, daß, wenn dem (ersten) Einberufungsschreiben (der Regierung) nicht dieselbe Kraft und Wirkung beigelegt werde, wie der (späteren) Vorladung der Kammer, dadurch bei Einzelnen eine gewisse Lauheit hervorgerufen werden könne, die den übrigen Erschienenen selbst zum Nachtheil gereichen werde.

Allein abgesehen davon, daß die Deputation bei dem guten Geiste, der in dieser Hinsicht bis jetzt gewaltet hat, eine solche Befürchtung nicht theilt, so kann dem ungebührlichen Außenbleiben einzelner Mitglieder auch dadurch vorgebeugt werden, daß der im Paragraphen angedrohte Nachtheil in dem Einberufungsschreiben als Präjudiz ausdrücklich erwähnt wird.

Ist die Kammer damit einverstanden, so darf dann im Verein mit der ersten Kammer an die Staatsregierung nur der Antrag gestellt werden,

daß die Einberufungsschreiben künftig unter ausdrücklicher Verweisung auf §. 8 der Landtagsordnung abgefaßt und somit die Einberufenen auf die sie im Falle des Nichterscheins treffenden Nachtheils aufmerksam gemacht werden sollen.

Gegen dieses Zugeständniß schienen die Herren Regierungscommissarien ihr oben geäußertes Bedenken aufgegeben zu haben.

Abg. Joseph: Ich muß mich hierbei eines Irrthums zeigen, indem das, was ich vorhin sagte, nicht auf den frühern Paragraphen, sondern auf den jetzt erwähnten Antrag der Deputation sich beziehen sollte.

Königl. Commissar D. Günther: Nach der hier von der geehrten Deputation vorgeschlagenen Fassung würde die Einberufung Seiten der Staatsbehörde durch die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatte und durch die Missive ohne Präjudiz unbeachtet bleiben können, und eine Verschuldung nur dann erst eintreten, wenn der Einberufene die nachmalige Aufforderung der Kammer unberücksichtigt ließe. Damit nun kann man sich Seiten der Regierung nicht einverstanden erklären. Der von der Deputation angegebene Grund der abfälligen Erklärung der Regierungscommissarien aber ist nicht der hauptsächlichste Grund, warum man mit dieser Fassung nicht einverstanden sein konnte; dieser lag vielmehr darin, daß der Deputationsvorschlag der Würde und dem Ansehen der Regierung zuwiderlaufen würde, welche verlangen kann, daß ihrer Einberufung nicht eine geringere Wirkung beigelegt wird, als der Aufforderung Seiten der Kammer. Der vorgeschlagene Antrag in die ständische Schrift hilft dem nicht ab; denn durch die Verweisung auf §. 8 der Landtagsordnung in der Missive würde nur anderweit ausgesprochen sein, daß den Einberufenen nur dann erst eine Verschuldung treffe, wenn er auf wiederholte Aufforderung der Kammer nicht erscheinen sollte. Wollte man aber — wie es bei Annahme der für §. 8 vorgeschlagenen Fassung nöthig wäre — in die Missive eine solche Verwarnung sogleich aufnehmen, wie sie §. 8 enthält, so möchte es doch passender erscheinen, daß eine solche Verwarnung ein für allemal in der Landtagsordnung ausgesprochen werde, als daß man jedem Stande persönlich in der Missive mit Aeußerung der Vermuthung entgegenkommen müßte, daß er sich saumselig zeigen könnte.

Referent Abg. D. Haase: Es scheint sonach, daß die Staatsregierung zwar im Materiellen einverstanden sei, nicht aber hinsichtlich der Form.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß man auch im Materiellen nicht ganz einverstanden sein kann, weil selbst dieser Vorschlag, welcher von der Deputation gethan worden ist, das gegen sich haben würde, was schon vom Abgeordneten Joseph bemerkt wurde, daß es in der That nicht ganz angemessen erscheint, die Missive gewissermaßen mit der Präsumtion, ein einzuberufender Abgeordneter werde seine Pflicht nicht erfüllen, sogleich hinauszugehen, während es genügend ist, wenn, wie im Entwurf geschehen, im Allgemeinen darauf hingewiesen wird, und es ist anzunehmen, daß derjenige, welcher den Ruf bekommen soll, in die Kammer einzutreten, mit dem einschlagenden Paragraphen sich bekannt machen wird.

Referent Abg. D. Haase: Die Deputation hat sich den Fall gedacht, daß ein neu eintretendes Mitglied aus Unbekanntheit mit der Landtagsordnung und der darin dem Säumigen